

2. Änderung

zur Gebührensatzung der Stadt Sarstedt für die Straßenreinigung

Auf Grund der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S.576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung vom 20.06.2019 folgende 2. Änderung zur Gebührensatzung der Stadt Sarstedt für die Straßenreinigung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je Meter gereinigte Straßenfront jährlich 1,70 €.

Artikel II

Die 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung des § 5 der Gebührensatzung der Stadt Sarstedt für die Straßenreinigung außer Kraft.

Sarstedt, den 20.06.2019

Stadt Sarstedt
Die Bürgermeisterin

Brennecke